

Information zum Dienstrecht/Überleitungsrecht für alle im "alten" Dienstrecht befindlichen Kolleginnen und Kollegen

Ihre Anfrage vom 15.7. wurde an mich weitergeleitet.
Ich kann Ihnen Folgendes antworten:

1. § 103 Abs. 11 UG 2002 [„Durch die Erteilung der Lehrbefugnis (*venia docendi*) wird weder ein Arbeitsverhältnis begründet, noch ein bestehendes Arbeitsverhältnis zur Universität verändert (*Privatdozentin oder Privatdozent*).“; W. Meixner] bezieht sich als "Dauerrecht" auf jene Wissenschaftler bzw. Künstler, die sich in einem Arbeitsverhältnis zur (neuen) Universität und in keinem Bundesdienstverhältnis befinden.

Auf die Universitätsassistenten, die sich im prov. oder definitiven Dienstverhältnis befinden, sowie auf die in der vergleichbaren Phase befindlichen Vertragsassistenten ("alten Rechts") findet § 103 Abs. 11 keine Anwendung. § 170 BDG 1979 [*Universitätsdozenten*; W.M.] bzw. § 55 VBG [*Vertragsdozenten*; W. M.] betr. Überstellung ins Dozentschema sind nicht auf Habilitationen gem. UOG 1993 bzw. KUOG eingeschränkt und gelten daher für diesen Personenkreis weiter.

2. Für Assistenten im prov. und def. Dienstverhältnis einschl. der Assistenten gem. § 176a [*sind solche, die schon vor Bestellung gemäß § 174 das Erfordernis gemäß BDG Anlage 1 Z 21.2 lit. a oder b erfüllt haben = Doktorat oder gleichzuwertende Qualifikation*; W.M.] ist sowohl nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des UG 2002 (1.10.2002) als auch nach dem Zeitpunkt des vollen Wirksamwerdens des UG 2002 (1.1.2004) eine Definitivstellung - sei es nach der Habilitation, sei es im Verfahren gem. § 178 BDG [*auf Antrag durch Assistenten*; W.M.] - möglich.

3. Für die Antragstellung gilt wie bisher: rechtzeitig, d.h. ein Jahr vor Ablauf der 6 Jahre des prov. Dienstverhältnisses (Vorsicht: bei Assistenten gem. § 176a BDG laufen die 6 Jahre ab der Erstbestellung!).

4. Wie bisher bei einschlägigen Habilitationen: Definitivstellung mit der Überleitung ins Dozentschema mit dem auf die Habilitation folgenden Semester. In einem Definitivstellungsverfahren gem. § 178 BDG ersetzt die Habilitation bekanntlich die Definitivstellungserfordernisse in Forschung und Lehre.

Ich hoffe, damit Ihre Fragen - etwas verspätet - beantwortet zu haben.

Mit freundlichen Grüßen
Lothar Matzenauer
26 Aug 2002